



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 031-2/2020-FLAEWI-G

Himmelberg, 15. Dezember 2020

Bearbeiter: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 15. Dezember 2020, Zahl: 031-2/2020-FLAEWI-G, mit welcher der Flächenwidmungsplan 2020 für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Himmelberg festgelegt wird.

Gemäß des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Durch den Flächenwidmungsplan 2020 - zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:5.000 und 1:2.500 sowie den Erläuterungen - wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 des K-GplG 1995), welche Teile als Grünland (§ 5 des K-GplG 1995) und welche Teile als Verkehrsfläche (§ 6 des K-GplG 1995) gewidmet sind.

Die zeichnerische Darstellung besteht aus 6 Katasterblättern im Maßstab 1:5.000 und 38 Katasterblättern im Maßstab 1:2.500, einem Deckblatt, einer Blattschnittübersicht, einem Legendenblatt und einem Blatt mit den Objekten im Grünland.

§ 2

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würde oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.
- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert:
 - Bauland Dorfgebiet
 - Bauland Wohngebiet
 - Bauland Gemischtes Baugebiet
 - Bauland Geschäftsgebiet
 - Bauland Gewerbegebiet
 - Bauland Sondergebiet (Buddhistisches Meditationszentrum)
 - Bauland Sonderwidmung (Freizeitwohnsitz)
 - Aufschließungsgebiet

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen. Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt:

- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Auszugshaus, Zuhube)
- Erholungsfläche mit oder ohne Beifügen einer spezifischen Erholungsfunktion (Garten, Kinderspielplatz, Privatpark)
- Sportanlage, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte (Sportanlage allgemein)
- Bienenhaus, Jagdhütte u.ä. (Bienenhütte, Fischzuchtanlage)
- Friedhof
- Materialgewinnungsstätte (Steinbruch)
- Schutzstreifen als Immissionsschutz
- Sonstige (Almhütte, Carport, Garage, Lagerplatz, Nebengebäude, Schausäge)

§ 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

§ 5

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht (Gewässer, Wald/Bannwald, Landesstraße B und L, Hochspannungsfreileitung, Gefahrenzonen WLIV und Flussbauamt, weiteres und engeres Quellschutzgebiet, Kernzone Wasserschongebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, Archäologisches Fundgebiet, Ensembleschutzzone, denkmalgeschützte bauliche Anlagen, Altlasten, Ersichtlichmachung gemäß K-BO 1996 etc.

§ 6

Der Flächenwidmungsplan 2020 wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der bisher geltende Flächenwidmungsplan der Gemeinde Himmelberg außer Kraft.

Der Bürgermeister
Heimo Rinösl

| | | |
|---|--|---------------------------|
|  | Unterzeichner | Gemeinde Himmelberg |
| | Datum/Zeit-UTC | 2020-12-22T10:46:09+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | a-sign-corporate-light-02 |
| | Serien-Nr. | 288742624 |
| Prüfinformation | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.himmelberg.at/amtssignatur | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |

Angeschlagen 22. DEZ. 2020

Abgenommen _____